



# Sparkasse Vest Recklinghausen

## Beschreibung der Zusatzleistungen „Komfort“ zur Mastercard (Kreditkarte)

### **Kostenlose Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten im Ausland**

Mit Ihrer Mastercard (Kreditkarte) können Sie sich im Ausland an allen Geldautomaten mit Mastercard Logo mit Bargeld in der jeweiligen Landeswährung versorgen.

Die Sparkasse Vest Recklinghausen verzichtet auf die Berechnung eines eigenen Entgeltes. Es kann jedoch vereinzelt vorkommen, dass der ausländische Geldautomatenbetreiber ein eigenes Entgelt festlegt und vereinnahmt.

### **Service-Hotline**

Sie haben allgemeine Fragen zu Ihren Komfort-Leistungen, möchten Sparkassen-Zahlungskarten sperren lassen oder benötigen Notgeld?

Unter der Telefonnummer +49 2361 205 7000 steht Ihnen die Service-Hotline für allgemeine Fragen montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 13.00 Uhr zur Verfügung.

**Gut zu wissen:** Ihre Fragen und Anregungen zu unseren Leistungen sind bei uns jederzeit herzlich willkommen. Die Mitarbeiter des Service-Centers helfen Ihnen gerne weiter.



Bei allgemeinen Fragen zu den Leistungen



Service-Hotline:  
+49 2361 205 7000



Servicezeit:  
Mo. - Fr. 8.00 - 20.00 Uhr,  
Sa. 9.00 - 13.00 Uhr



Die Nummer Ihrer Hotline gleich speichern

### **24 h-Notfall-Service**

Ihre Sparkasse unterstützt Sie auch in speziellen Notsituationen im In- und Ausland. Egal, ob es darum geht, Kontakt mit der deutschen Botschaft aufzunehmen oder Ihre Angehörigen zu informieren – wir sind jederzeit für Sie da!

**So geht's:** Ihr Notfall-Service steht Ihnen unter der Nummer +49 2361 205 7000 zur Verfügung – 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr.

**Gut zu wissen:** Speichern Sie diese Nummer am besten gleich in Ihrem Telefon und Handy ab.



Verlässliche Hilfe in Notsituationen im In- und Ausland



Servicezeit:  
täglich 24 Stunden

### **Schutz für alle Sparkassen-Zahlungskarten**

Nach dem Verlust einer oder mehrerer Zahlungskarten kommt es auf jede Minute an. Im Notfall können wir alle registrierten Sparkassen-Zahlungskarten für Sie sperren. Die in Ihrem Konto bei der Sparkasse Vest-Recklinghausen enthaltenen Sparkassen-Cards (Debitkarten) und Kreditkarten sind automatisch registriert.

**So geht's:** Rufen Sie im Notfall die Service-Hotline an: +49 2361 205 7000. Identifizieren Sie sich mit Name und Kontonummer. Lassen Sie Ihre Karten sperren.

**Gut zu wissen:** Wenn Sie wünschen, bestellen wir Ihnen auch eine Ersatzkarte, vorausgesetzt, der Kartenherausgeber lässt dies zu. Diese wird in der Regel an Ihre Heimatanschrift geschickt. Die ggf. anfallenden Gebühren werden Ihrem Girokonto belastet.\*



Spernung aller Sparkassen-Zahlungskarten möglich



Servicezeit:  
täglich 24 Stunden



Die Nummer Ihrer Hotline gleich speichern

\* Den vollständigen Leistungsumfang entnehmen Sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mehrwert Servicegesellschaft mbH für die Leistung Schutz für alle Sparkassen-Zahlungskarten.


### Notgeld-Service


Sie wurden im Urlaub bestohlen oder haben Ihre Geldbörse verloren? Keine Sorge, mit unserem Notgeld-Service\* helfen wir Ihnen rund um die Uhr weiter. Ihr Service-Center organisiert für Sie Bargeld in der jeweiligen Landeswährung.\*\* Unsere Partner verfügen über mehr als 550.000 Auszahlungsstellen weltweit. Im Notfall (Verlust, Missbrauch oder Diebstahl von Zahlungsmitteln sowie bei technischen Problemen am Geldausgabeautomaten oder am POS-Terminal) übernehmen wir für Sie alle Transaktions- und Bearbeitungsgebühren, die bei der Bargeldauszahlung vor Ort anfallen.


**Maximalbetrag:** 1.000 €

**So geht's:** Rufen Sie einfach Ihre Service-Hotline an. Identifizieren Sie sich durch Name und Kontonummer. Erklären Sie, wo Sie sind und wie viel Bargeld Sie benötigen. Das Service-Center nennt Ihnen die Auszahlungsstelle (zum Beispiel Reisebüro, Bank, Bahnhof) vor Ort. Dort ist der gewünschte Betrag gegen Vorlage Ihres Ausweises und eines Anerkennnisses in der Regel innerhalb von 24 Stunden verfügbar.

**Gut zu wissen:** Falls eine kurzfristige Bargeldauszahlung über unsere Dienstleister aufgrund der Öffnungszeiten der Auszahlungsstelle vor Ort nicht möglich ist, organisiert das Service-Center die Abwicklung über weitere Netzwerkpartner mittels Kostenübernahme-Garantie oder Blitz-/SWIFT-Überweisung.

 Weltweite kostenlose Bargeldversorgung im Notfall

 Servicezeit:  
täglich 24 Stunden

 Verauslagter Betrag wird  
automatisch abgebucht

\*Der Notgeld-Service ist eine versicherte Leistung gemäß der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Deutschen Assistance Versicherung AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf. Bitte beachten Sie hierzu die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Notgeld-Versicherung.

\*\* Voraussetzung: Deckung des angeforderten Betrags durch Ihr Girokonto. Die SEPA-Lastschrift in Höhe des ausgezahlten Betrags wird innerhalb von zwei Wochen nach Beauftragung von Ihrem Konto eingezogen.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LEISTUNG SCHUTZ FÜR ALLE SPARKASSEN-ZAHLUNGSKARTEN

STAND: SEPTEMBER 2018

## **Geldinstitut**

Sparkasse Vest Recklinghausen  
gültig für: Zusatzpaket „Komfort“ mit  
Mastercard Standard (Kreditkarte)

## **Service-Center**

MehrWert Servicegesellschaft mbH  
Service-Center  
Postfach 11 08 48  
Telefon: +49 2361 205 7000

## **Dienstleister**

MehrWert Servicegesellschaft mbH  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf

Rechtsregister: Düsseldorf HRB/58589

Der Kunde kann die Leistung Sparkassen-Zahlungskartenschutz der kontoführenden Sparkasse in Anspruch nehmen nach der vom Kunden veranlassten Datenübermittlung der Kartendaten (Debitkarte oder Kreditkarte) durch die kontoführende Sparkasse.

### **§ 1 Registrierung, Verifikation und Aktualisierung der Kundendaten**

Nach Datenübermittlung werden die vom Kunden mitgeteilten Daten seiner Sparkassen-Kredit- und Zahlungskarten deutscher Emittenten gespeichert, soweit diese vom Kunden zur Registrierung freigegeben wurden bzw. soweit diese der MWSG bereits vorliegen. Der Kunde verpflichtet sich, jede Änderung seiner Anschrift sowie jede Veränderung seiner vorgenannten Daten unverzüglich der kontoführenden Sparkasse mitzuteilen.

### **§ 2 Bevollmächtigung der MWSG**

Der Kunde bevollmächtigt und beauftragt die MWSG im Falle eines der MWSG mitgeteilten Abhandenkommens seiner registrierten Sparkassen-Zahlungskarten, sei es infolge einer Straftat oder durch sonstigen Verlust, in seinem Namen die jeweiligen Aussteller über erforderliche Sperraufträge zu informieren und die Anträge auf Ausstellung von Ersatzkarten weiterzuleiten.

### **§ 3 Verhalten im Schadensfall**

Erlangt der Kunde Kenntnis vom Abhandenkommen seiner registrierten Sparkassen-Zahlungskarte, informiert er die MWSG hierüber unverzüglich. Sofern Sparkassen-Zahlungskarten aufgrund einer widerrechtlichen Tat abhandengekommen sind, hat der Kunde in eigener Verantwortung zusätzlich eine Verlustanzeige bei der Polizei zu erstatten. Die MWSG

wird nach Erhalt einer Verlustmeldung des Kunden sämtliche durch den Verlust betroffenen Aussteller über erforderliche Sperraufträge des Kunden informieren und die Anträge auf Ausstellung von Ersatzkarten – sofern möglich – weiterleiten. Der Kunde genügt der für Sparkassen-Zahlungskarten geltenden Haftungsbefreiung des jeweiligen Kartenausstellers, indem er der MWSG jeden Schaden unverzüglich anzeigt. Die im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Zahlungskartenaussteller jeweils bestehenden Haftungsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

### **§ 4 Haftung der MWSG**

Die MWSG haftet nicht, wenn und soweit die Bearbeitung einer Verlustmeldung nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden kann, weil der Kunde die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Daten nicht unverzüglich bzw. unvollständig oder unzutreffend übermittelt hat oder es versäumt hat, der kontoführenden Sparkasse Änderungen der bei ihr registrierten Daten rechtzeitig mitzuteilen.

Die MWSG haftet nicht für Verfügungen Dritter, die aufgrund nicht rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Meldung eines Sparkassen-Zahlungskartenverlustes oder durch den nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Karten und PIN-Nummern seitens des Kunden entstehen. Die MWSG haftet im Rahmen des Sparkassen-Zahlungskartenschutzes nicht für fehlerhafte Daten, resultierend aus der Datenübermittlung zwischen der kontoführenden Sparkasse und der MWSG, oder für Fehler bei Weiterleitung der Kundenaufträge durch die Kartenaussteller.

Die MWSG haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 5 Datenspeicherung und Datenschutz**

Die MWSG verarbeitet unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften die Daten, die ihr zur Registrierung von Sparkassen-Zahlungskarten übermittelt wurden. Die MWSG behandelt alle vom Kunden erhaltenen Angaben streng vertraulich und verwendet diese Angaben nur, wenn und soweit dies zur Erfüllung der von der MWSG angebotenen Serviceleistungen erforderlich ist und der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden entspricht.

### **§ 6 Einschaltung Dritter, Datenweitergabe**

Die MWSG ist berechtigt, sich im Rahmen der Leistung Sparkassen-Zahlungskartenschutz zur Bewirkung und Einforderung der zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen und diesen die insoweit notwendigen Daten aus dem Vertragsverhältnis zur Verfügung zu stellen. Die MWSG wird den jeweiligen Ausstellern nur jene Daten im Namen des Kunden übermitteln, die jeweils für die Bearbeitung von Verlustanzeigen sowie für Anträge auf Ausstellung von Ersatzkarten erforderlich sind.

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NOTGELD-VERSICHERUNG GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.08.2018, GAVB-NGV-08/18

## Geldinstitut

Sparkasse Vest Recklinghausen  
gültig für: Zusatzpaket „Komfort“ mit Mastercard Standard

Maximale Höhe des Auszahlungsbetrages:  
1.000 €

## Service-Center

MehrWert Servicegesellschaft mbH  
Service-Center  
Postfach 11 08 48  
Telefon: +49 2361 205 7000

## Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender),  
Marcus Hansen, Andreas Heinsen  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer  
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

## 1. Versicherungsnehmer, Versicherte Personen und Versicherungsfähigkeit

1.1 Der Versicherungsvertrag ist ein Gruppenversicherungsvertrag und wurde zwischen der MehrWert Servicegesellschaft mbH (im Folgenden „MWSG“ genannt) als Versicherungsnehmerin und der Deutsche Assistance Versicherung AG als Versicherer geschlossen. Versichert sind die leistungsberechtigten Sparkassen/Landesbanken-Kontoinhaber einschließlich deren Partner, sofern diese das Konto als berechnigte Personen nutzen (im Folgenden „versicherte Kontoinhaber“ genannt).

1.2 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die dauernd pflegebedürftig sind sowie Personen, deren Teilhabe am allgemeinen Leben dauerhaft ausgeschlossen ist. Für die Einordnung sind insbesondere der mentale Geisteszustand und die objektiven Lebensumstände der Person zu berücksichtigen.

## 2. Beginn und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag beginnt mit Abschluss des Vertrags zum Erwerb der Leistungsberechtigung (im Folgenden „Kontovertrag“ genannt) der versicherten Kontoinhaber und endet mit Kündigung des Kontovertrages.

## 3. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz für einen einzelnen versicherten Kontoinhaber besteht für die Dauer des aktiven Kontovertrages bei der Sparkasse/Bank.

3.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt des Schadenereignisses der Kontovertrag beendet wurde.

Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Kontoinhaber endet auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle:

- zum vereinbarten Zeitpunkt;
- mit dem Tod des jeweiligen versicherten Kontoinhabers;
- mit der Abmeldung aus dem versicherten Personenkreis durch die Versicherungsnehmerin unter Beachtung der festgelegten Fristen und Voraussetzungen;
- wenn die im Gruppenversicherungsvertrag vereinbarten Voraussetzungen für eine Versicherungsfähigkeit entfallen;
- mit der Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages.

## 4. Prämienzahlung

Die Prämie für diese Versicherung wird von der Versicherungsnehmerin gezahlt. Das Nichtbezahlen der Prämie führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

## 5. Welche Leistungen umfasst die Notgeld-Versicherung?

Im Notfall (Verlust, Missbrauch oder Diebstahl von Zahlungsmitteln, technische Probleme am Geldausgabeautomaten oder am POS-Terminal) erhält der versicherte Kontoinhaber kurzfristig weltweit Bargeld. Die Transaktion erfolgt in der Regel innerhalb von 24 Stunden (europäische Länder und Nordamerika), abhängig vom Bestimmungsort und der Auszahlungsstelle.

Die Höhe des maximalen Auszahlungsbetrages pro Notfall entspricht dem in der Leistungsübersicht Ihres Instituts genannten Betrag. Zum gleichen Notfall kann die Auszahlung auch in mehreren Tranchen bis zum Erreichen des maximalen Auszahlungsbetrages erfolgen.

Die Dauer der Transaktion ist abhängig vom Bestimmungsort und der Auszahlungsstelle. Die Auszahlung erfolgt über geeignete Dienstleister. Falls eine Auszahlung über den Dienstleister aufgrund der Öffnungszeiten der Auszahlungsstelle vor Ort nicht möglich ist, organisiert das Service-Center die Abwicklung über weitere Netzwerkpartner mittels Kostenübernahme-Garantie oder Blitz-/ Swift-Überweisung. Der Kontoinhaber legitimiert sich bei der Auszahlungsstelle anhand eines persönlichen Ausweisdokumentes (z. B. Reisepass, Personalausweis).

Dieser Service wird 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche angeboten. Die Transferkosten trägt der Versicherer. Die Auszahlung erfolgt nur nachdem der versicherte Kontoinhaber ein Anerkenntnis (inkl. Einzugsermächtigung) über den angeforderten Betrag unterzeichnet hat und diese beim Service-Center eingegangen ist. Die Abbuchung in Höhe des ausgezahlten Betrages erfolgt innerhalb von zwei Wochen vom Konto des versicherten Kontoinhabers.

## 6. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

### 6.1 Arglist und Vorsatz

Der Versicherer leistet nicht, wenn versicherte Kontoinhaber arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Der Versicherer ist auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn versicherte Kontoinhaber den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen.

### 6.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führt der versicherte Kontoinhaber den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### 6.3 Vorhersehbarkeit

Der Versicherer leistet nicht, wenn der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung vorhersehbar war.

## 7. Was ist im Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ohne die Mitwirkung der versicherten Kontoinhaber kann der Versicherer die Leistung nicht erbringen. Die versicherten Kontoinhaber haben daher die nachfolgenden Punkte zu beachten, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

### 7.1 Kontaktaufnahme mit dem Service-Center

Der versicherte Kontoinhaber oder ein Beauftragter muss nach einem Schadenfall unverzüglich Kontakt zum Service-Center aufnehmen.

### 7.2 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Der versicherte Kontoinhaber muss jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft erteilen.

### 7.3 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzt der versicherte Kontoinhaber eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, entfällt der Versicherungsschutz.

Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der versicherte Kontoinhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

## 8. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß für die versicherten Kontoinhaber.

## 9. Was ist bei Mitteilungen zu beachten?

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind gegenüber dem Versicherer in Textform abzugeben.

#### **Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung**

Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist dem Code of Conduct der deutschen Versicherungswirtschaft zum 1. Juni 2015 beigetreten. Der Code of Conduct sind „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat gemeinsam mit den Mitgliedsunternehmen, den Landesdatenschutzbehörden und den Verbraucherzentralen diesen Verhaltenskodex für die deutsche Versicherungswirtschaft erstellt.

Hier können Sie den Code of Conduct nachlesen:  
[www.deutsche-assistance.de](http://www.deutsche-assistance.de)

#### **Widerspruchsrecht**

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.**

#### **Beschwerderecht**

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an [datenschutz@oerag.de](mailto:datenschutz@oerag.de).

Die für uns zuständige Datenaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 200444  
40102 Düsseldorf

#### **Versicherungsombudsmann e.V.**

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin  
Telefon: 0800 3 69 60 00  
Fax: 0800 3 69 90 00  
[beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

#### **Zuständige Aufsichtsbehörde:**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Telefon: 0228 1408-0  
Fax: 0228 4108-1550

**Unternehmen:**

Deutsche Assistance Versicherung AG  
Deutschland

**Produkt:**

Notgeld-Versicherung  
Gültig ab 23.02.2018, IPID-NGV-02/18

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsbedingungen, Kontoantrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Ihrem Konto bzw. Kreditkartenantrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Ihrer Kreditkarte). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

**Um welche Art von Versicherung handelt es sich?**

Wir bieten Ihnen eine Notgeld-Versicherung an. Mit dieser bieten wir Ihnen Versicherungsschutz bei Auszahlung von Bargeld im Notfall.

Es handelt sich um eine Gruppenversicherung.

**Was ist versichert?**

- ✓ Mit der Notgeld-Versicherung erhalten Sie als Konto- oder Kreditkarteninhaber im Notfall (Verlust, Missbrauch oder Diebstahl von Zahlungsmitteln, technische Probleme am Geldausgabeautomaten oder am POS-Terminal) kurzfristig weltweit Bargeld.

**Welche Kosten übernehmen wir?**

- ✓ Die Transferkosten.

**Wie hoch ist die Versicherungssumme?**

- ✓ Die Höhe des maximalen Auszahlungsbetrags pro Notfall entspricht dem in der Leistungsübersicht Ihres Kreditinstituts bzw. in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Betrag.

**Was ist nicht versichert?**

- x Es besteht kein Versicherungsschutz für den ausgezahlten Betrag. Dieser wird innerhalb von zwei Wochen nach der Auszahlung von Ihrem Konto abgebucht.

**Gibt es Deckungsbeschränkungen?**

- Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind z. B.:
- ! Arglist und Vorsatz,
  - ! grobe Fahrlässigkeit.

**Wo bin ich versichert?**

- ✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz.
- ✓ Es gilt deutsches Recht.

**Welche Verpflichtungen habe ich?**

- Sie müssen uns jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen.
- Sie müssen uns im Schadenfall vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass der Schaden nach Möglichkeit abgewendet wird und so gering wie möglich gehalten wird.

**Wann und wie zahle ich?**

Ihr Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zu Ihrem Konto- oder Kreditkartenvertrag, den Sie mit einem Kreditinstitut abgeschlossen haben, das dem Gruppenversicherungsvertrag zur Notgeld-Versicherung beigetreten ist. Daher ist der Versicherungsschutz für Sie inklusive.



**Wann beginnt und endet die Deckung?**

Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Konto- oder Kreditkartenvertrages zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem Gruppenversicherungsvertrag zur Notgeld-Versicherung beigetreten ist.

Die Versicherung endet bei Beendigung Ihres Kontos oder Kreditkartenvertrages, des Gruppenversicherungsvertrages zur Notgeld-Versicherung oder dem Ausscheiden Ihres Kreditinstitutes aus diesem Gruppenversicherungsvertrag.

**Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Da Ihr Versicherungsschutz fester Bestandteil Ihres Konto- oder Kreditkartenvertrages ist, entnehmen Sie bitte die Kündigungsmöglichkeiten für Ihr Konto oder Ihre Kreditkarte und damit auch für Ihren Versicherungsschutz den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ihrem Konto oder Ihrer Kreditkarte.